



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan

Kanton St.Gallen

Gesamtüberarbeitung, Teil 1 Siedlung und
Genehmigung des Richtplans nach Art.

38a Abs. 2 RPG

Prüfungsbericht

Ittigen, 18.Oktober 2017

Inhalt

1	GESAMTBEURTEILUNG	3
2	GEGENSTAND UND ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS	4
2.1	Genehmigungsgesuch des Kantons	4
2.2	Gegenstand und Stellenwert des Prüfungsberichts	4
2.3	Ablauf des Genehmigungsverfahrens	5
3	VERFAHREN	6
3.1	Zusammenarbeit mit Behörden und Mitwirkung	6
3.11	Zusammenarbeit mit dem Bund	6
3.12	Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung	6
4	BEURTEILUNG DER GESAMTÜBERARBEITUNG, TEIL 1 SIEDLUNG NACH REVIDIERTEM RPG	7
4.1	Kantonale Raumentwicklungsstrategie	7
4.2	Abstimmung Siedlung und Verkehr	9
4.3	Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung	11
4.4	Siedlungsgebiet	12
4.5	Sicherstellung der Bauzonendimensionierung (Kap. S 2.2)	15
4.6	Fazit bezüglich Genehmigung nach Art. 38a Abs. 2 RPG	18
5	WEITERE ANPASSUNGEN	19
5.11	Schützenswerte Ortsbilder (Kap. S 2.9)	19
5.12	Schützenswerte Industriebauten (Kap. S 2.10)	19
5.13	Schützenswerte archäologische Fundstellen (Kap. S 2.11)	19
5.14	Öffentliche Bauten und Anlagen (Kap. S 2.12)	19
5.15	Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen (Kap. S 2.13)	19
5.16	Durchgangs- und Standplätze für Fahrende (Kap. S 2.15)	19
5.17	Weiler, Streusiedlungsgebiete, Landschaftsprägende Bauten	20
6	ANTRÄGE AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE	20

1 Gesamtbeurteilung

Mit der vorliegenden zur Genehmigung eingereichten *Gesamtüberarbeitung Teil 1, Siedlung* wurde der vom Bundesrat am 15. Januar 2003 genehmigte Richtplan des Kantons St.Gallen überarbeitet. Thematisch stehen die Ergänzungen im Sinne der neuen Anforderungen des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700) im Vordergrund der Anpassung.

Das neu erarbeitete *Raumkonzept St.Gallen* definiert umfassende und zweckmässige Leitsätze, Raumtypen, Bevölkerungs- und Arbeitsplatzprognosen und die räumliche Verteilung des Bevölkerungswachstums. Damit werden gemäss ergänztem Leitfaden Richtplanung alle erforderlichen Themenfeldern behandelt. Der Bund erachtet die vom Kanton sorgfältig erarbeitete und behördenverbindlich im Richtplan des Kantons St.Gallen verankerte Raumentwicklungsstrategie als geeignete strategische Basis für die Festlegungen der weiteren Richtplankapitel, insbesondere den Siedlungsbereich.

Unter Vorbehalt der verbindlichen Festsetzung des Gesamtumfangs des Siedlungsgebiets enthält der *Teil 1 Siedlung* insgesamt alle nötigen Inhalte gemäss dem revidierten RPG. Insbesondere umfasst der Richtplan Grundsätze und Massnahmen zur Begrenzung des Siedlungsgebiets, zur Siedlungsentwicklung nach innen, zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr und zur Bauzonendimensionierung. Der Bund beurteilt diese Inhalte als geeignet, um die Anforderungen des revidierten RPG im Bereich Siedlung zu erfüllen. Der Bund beauftragt den Kanton im zweiten Teil der Gesamtüberarbeitung des Richtplans die Erschliessungsanforderungen an den ÖV bei Einzonnungen hinsichtlich Strenge und räumlicher Differenzierung zu überprüfen.

Das Siedlungsgebiet wird aufgrund eines numerischen Modells berechnet und auf der Richtplankarte teilweise räumlich festgesetzt. Abgestimmt auf das kantonale Raumkonzept wird das Wachstum in den Wohn- und Mischzonen auf die vier Raumtypen verteilt.

Mit der vorliegenden Richtplananpassung erfüllt der Kanton St.Gallen die Anforderungen des revidierten RPG für eine Genehmigung nach Artikel 38a Absatz 2 RPG. Mit erfolgter Genehmigung der Gesamtüberarbeitung Teil 1 Siedlung kommen Artikel 38a Absätze 2 und 3 RPG im Kanton St.Gallen nicht mehr zur Anwendung.

2 Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

2.1 Genehmigungsgesuch des Kantons

Die zur Genehmigung eingereichte Richtplananpassung wurde vom Regierungsrat am 17. Januar 2017 erlassen.

Mit Schreiben vom 6. Februar 2017 ersuchte der zuständige Regierungsrat um Genehmigung der „Gesamtüberarbeitung kantonaler Richtplan Teil 1, Siedlung“. Folgende Dokumente wurden zur Prüfung und Genehmigung eingereicht:

- Richtplan-Text, Gesamtüberarbeitung kantonaler Richtplan Teil 1, Siedlung, Stand Januar 2017, erlassen durch den Regierungsrat am 17. Januar 2017
- 2 Richtplan-Karten 1:50'000 (SG-Nord und SG-Süd), Gesamtüberarbeitung Richtplan Teil Siedlung, Stand Januar 2017
- 1 Karte Gesamtüberarbeitung Richtplan Teil Siedlung 1:250'000, Änderungen gegenüber Vernehmlassung, Stand Januar 2017
- Bericht Grundlagen und Erläuterungen, Gesamtüberarbeitung Richtplan Teil 1, Siedlung, Stand 7. Dezember 2016
- Vernehmlassungsbericht, Gesamtüberarbeitung Richtplan Teil 1, Siedlung, 17. Januar 2017
- Redaktionelle Änderungen zum Objektblatt S 2.4 Abstimmung Siedlung und Verkehr, 14. März 2017

Zusätzlich digital:

- Berechnungstool Bauzonendimensionierung
- Erläuterungen zu den Fruchtfolgeflächen des Kantons St.Gallen
- Ergänzende Erläuterungen, 24. April 2017
- Grundlagenbericht „Strategische Arbeitsplatzstandorte, Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete“, November 2016 (*am 24. April 2017 nachgereicht*)

Die eingereichten Unterlagen genügen den Mindestanforderungen gemäss RPG, die erfüllt sein müssen, damit auf das Gesuch um Genehmigung des Richtplans eingetreten werden kann.

2.2 Gegenstand und Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan als solcher mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des RPG und der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1). Die

Prüfung der Bereiche kantonale Raumentwicklungsstrategie und Siedlung richtet sich zudem nach der Ergänzung Leitfaden Richtplanung und den Technischen Richtlinien Bauzonen (TRB).

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehenen Zonierungen.

2.3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens sind die Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) mit Schreiben vom 2. August 2017 zur Stellungnahme eingeladen worden. Soweit materielle Stellungnahmen vorlagen, wurden diese in den vorliegenden Prüfungsbericht integriert. Materiell geäussert haben sich das Bundesamt für Strassen (ASTRA), das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat das ARE mit einem Schreiben vom 24. Februar 2017 die Kantone Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Graubünden, Schwyz, Thurgau und Zürich gebeten, zu den Anpassungen des Richtplans Kanton St.Gallen Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob ihre Interessen sachgerecht berücksichtigt wurden (Artikel 11 Absatz 1 RPG). Die Bemerkungen sind in den vorliegenden Prüfungsbericht eingeflossen.

Mit elektronischer Mitteilung vom 28. Juli 2017 an die Raumplanungsfachstelle wurde dem Kanton St.Gallen Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsberichtsentswurf zu äussern. In der Antwort vom 21. August 2017 teilt das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation das grundsätzliche Einverständnis zum Entwurf des Prüfungsberichts mit. Mit Brief des ARE vom 12. September 2017 wurde dem zuständigen Regierungsrat Gelegenheit gegeben, sich im Rahmen der Anhörung zum Prüfungsberichtsentswurf zu äussern. In der Antwort vom 21. September 2017 zeigt sich der zuständige Regierungsrat mit den Ergebnissen der Prüfung einverstanden.

3 Verfahren

3.1 Zusammenarbeit mit Behörden und Mitwirkung

3.11 Zusammenarbeit mit dem Bund

Der Kanton hat zu Beginn seiner Richtplanüberarbeitung das ARE – wie in Artikel 9 Absatz 2 RPV vorgesehen – über die geplanten Arbeiten informiert. Im Rahmen der Erarbeitung haben verschiedene Besprechungen zwischen der Fachstelle des Kantons und dem ARE stattgefunden. Im Rahmen der Vorprüfung sind alle in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen sowie die ENHK konsultiert worden. Der Bund hat die Vorprüfung mit dem Vorprüfungsbericht vom 5. September 2016 abgeschlossen.

3.12 Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPG setzt die bundesrätliche Genehmigung der kantonalen Richtpläne voraus, dass die raumwirksamen Aufgaben der Nachbarkantone sachgerecht berücksichtigt werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 18. März bis 30. Juni 2016 hat der Kanton seine Nachbarkantone angehört und Gemeinden, Organisationen, Parteien, Verbände und Private hatten die Gelegenheit, ihre Bemerkungen zum Richtplan anzubringen. Die Einwände und Anregungen sowie ihre Umsetzung wurden im Vernehmlassungsbericht behandelt. Eine angemessene Information und Mitwirkung der Bevölkerung gemäss Artikel 4 RPG hat damit stattgefunden.

4 Beurteilung der Gesamtüberarbeitung, Teil 1 Siedlung nach revidiertem RPG

Die vorliegende Beurteilung des Bundes zur Gesamtüberarbeitung Teil 1, Siedlung erfolgt aufgrund des revidierten RPG und seiner Umsetzungsinstrumente im Hinblick auf eine Genehmigung nach Artikel 38a Absatz 2 RPG. Grundlage ist insbesondere die Ergänzung des Leitfadens Richtplanung vom März 2014.

4.1 Kantonale Raumentwicklungsstrategie

Allgemeine Bemerkungen

Das Raumkonzept St.Gallen wurde nach einer Vernehmlassung am 13. August 2013 von der Regierung beschlossen. Da es sich gemäss dem revidierten RPG um einen behördenverbindlichen Teil des Richtplans handelt, wurde das Raumkonzept mit einigen Änderungen, unter anderem aufgrund des Vorprüfungsberichts des Bundes, zusammen mit dem Richtplanentwurf Teil Siedlung nochmals einer öffentlichen Vernehmlassung unterstellt und von der Regierung am 17. Januar 2017 beschlossen.

Auf Seite 5 in der Einleitung des Richtplantexts steht, dass jedes Koordinationsblatt aus einer Beschreibung und aus einem behördenverbindlichen Beschlussteil besteht. Aus den Richtplanunterlagen geht nicht klar hervor, dass es sich beim Koordinationsblatt *R 1.0 Raumkonzept Kanton St.Gallen* als Ganzes um einen behördenverbindlichen Inhalt handelt, da der Titel „Beschluss“ fehlt, obwohl auf Seite 9 das Raumkonzept als behördenverbindlicher Teil bezeichnet wird. Der Bund erteilt dem Kanton den Auftrag in der nächsten Richtplananpassung im Richtplantext (Einleitung und Raumkonzept) verbindlich klarzustellen, dass es sich beim Raumkonzept um einen behördenverbindlichen Teil des kantonalen Richtplans handelt.

Der Bund weist den Kanton darauf hin, dass das Unterkapitel „Ausblick“ auf den Seiten 30 bis 32 und der Satz auf Seite 9 „... nach Inkrafttreten des revidierten Raumplanungsgesetzes...“ nicht mehr dem aktuellen Stand entspricht.

Auftrag für die nächste Richtplananpassung: Der Kanton stellt im Richtplantext verbindlich klar, dass es sich beim Raumkonzept um einen behördenverbindlichen Teil des kantonalen Richtplans handelt.

Aus Sicht des Bundes bildet das vorliegende kantonale Raumkonzept eine sehr gute Gesamtstrategie zur erwünschten räumlichen Entwicklung und einen klaren Rahmen für die Richtplaninhalte. Die Ziele, Leitsätze und Absichten entsprechen dem Raumkonzept Schweiz. Es wird gut aufgezeigt, wie sich der Kanton innerhalb der Schweiz

positioniert. Die Beziehungen zu den Nachbarkantonen und zum benachbarten Ausland werden aufgezeigt. Die kartografische Darstellung in Form der beiden Zukunftsbilder ist überzeugend, insbesondere auch weil die grenzüberschreitenden Zusammenhänge gut zu erkennen sind.

Zentren, Raumtypen, Handlungsräume, Beziehungsnetze

Es findet eine Differenzierung in ein Hauptzentrum (St.Gallen), in Regionalzentren und Kleinzentren statt. Gegenüber dem Raumkonzept 2013 wurde Altstätten von den Kleinzentren zu den Regionalzentren verschoben, da es alle Kriterien eines Regionalzentrums gemäss Raumkonzept Kanton St.Gallen erfüllt. Im Raumkonzept werden vier Raumtypen (Urbane Verdichtungsräume, Landschaft mit kompakten Siedlungen, Kultur- und Agrarlandschaften, Naturlandschaften) unterschieden, sechs Handlungsräume definiert und drei Beziehungsnetze aufgezeigt. Aus Bundessicht handelt es sich dabei um überzeugende Aussagen und Differenzierungen. Gemäss der Stellungnahme des Kantons Zürich wäre es wünschenswert, wenn auf der Karte zu den Raumtypen und Zentren (S. 15 des Richtplantexts) das Bachtelgebiet, in Abstimmung mit seinem angrenzendem Gebiet, als Kulturlandschaft statt als Naturlandschaft bezeichnet würde. Die im neuen Richtplankapitel *Regionen und funktionale Räume* getroffenen Festlegungen zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit in funktionalen Räumen sowie die Verankerung der Agglomerationsprogramme im Richtplan, die ebenfalls Bestandteil einer Raumentwicklungsstrategie sind, werden ausdrücklich begrüsst.

Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum

Für das Ziel des Bevölkerungswachstums stützt sich der Kanton St.Gallen auf das mittlere Szenario des BFS und geht von einer Bevölkerungszunahme von 85'000 Personen zwischen 2015 und 2040 aus. Im Entwurf zur Vorprüfung ging der Kanton noch von einer Bevölkerungszunahme von 50'000 Personen zwischen 2015 und 2040 aus. Im Mai 2016 sind vom BFS neue kantonale Szenarien zum Bevölkerungswachstum erschienen, welche für den Kanton St.Gallen ein deutlich höheres Wachstum vorsehen. Aufgrund dieser neuen Zahlen hat der Kanton St.Gallen seine Annahmen angepasst.

Zum Beschäftigtenziel wird im Richtplantext keine Aussage mit einer expliziten Zahl gemacht. Als Ziel wird das Verhältnis zwischen Bevölkerung und Beschäftigten angegeben. Dieses Verhältnis soll sich von zurzeit 2:1 auf 2:1.2 verändern. Gemäss den ergänzenden Erläuterungen des Kantons vom 24. April 2017 soll dementsprechend eine Beschäftigtenzahl von 348'000 im Jahr 2040 erreicht werden. In der Formulierung im Richtplantext auf Seite 11 sind die Bezugsgrössen in zwei aufeinanderfolgenden Sätzen vertauscht. Der Text könnte beispielsweise wie folgt angepasst werden: „*Dieses Wachstum ist als Chance zu nutzen, gleichzeitig das Verhältnis von Beschäftigtenzahl zu Bevölkerungszahl zu erhöhen. Angestrebt wird das Ziel, das gegenwärtige*

Verhältnis von 2 : 1 auf 2 : 1.2 1 : 2 auf 1.2 : 2 anzuheben“. Der Bund empfiehlt eine redaktionelle Anpassung.

Neu wird das Bevölkerungswachstum im Raumkonzept selber auf die verschiedenen Raumtypen verteilt. Das Bevölkerungswachstum soll zu 65% im Urbanen Verdichtungsraum, zu 33% in der Landschaft mit kompakten Siedlungen und zu 2% in der Kultur- und Agrarlandschaft stattfinden. Damit findet eine verstärkte Konzentration auf die Urbanen Verdichtungsräume statt, da gemäss dem Erläuterungsbericht der Bevölkerungsanteil im Jahr 2010 in den Urbanen Verdichtungsräumen nur 51% betrug. Der Bund unterstützt die verstärkte Konzentration in den Urbanen Verdichtungsräumen. Mit der Aufnahme der Aussagen zur räumlichen Verteilung ist der Kanton einem Auftrag des Bundes aus dem Vorprüfungsbericht nachgekommen.

Zur Verteilung des Wachstums der Beschäftigten wird im Richtplantext keine Aussage gemacht. Der Bund geht deshalb davon aus, dass die räumliche Verteilung der Beschäftigtenentwicklung im gleichen Verhältnis wie die Verteilung des Bevölkerungswachstums stattfinden soll.

Da die erwartete Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung den Rahmen für die gesamten Richtplaninhalte darstellt, bildet sie einen zentralen Bestandteil der Raumentwicklungsstrategie und ist eine wichtige Bestimmungsgrösse für die Siedlungsstrategie des Kantons. Daher ist auch die Festlegung der erwarteten Arbeitsplatzentwicklung im Richtplan eine Voraussetzung für eine Genehmigung des Siedlungsteils.

Vorbehalt für die Genehmigung / Auftrag für die nächste Richtplananpassung:
Der Richtplan wird unter der Annahme, dass die räumliche Verteilung der Beschäftigtenentwicklung im gleichen Verhältnis wie die Verteilung des Bevölkerungswachstums stattfinden soll, genehmigt. Der Kanton wird beauftragt, eine Aussage zur räumlichen Verteilung der Beschäftigtenentwicklung mit der nächsten Anpassung des Richtplans in das Kapitel Raumkonzept des Richtplans zu integrieren.

4.2 Abstimmung Siedlung und Verkehr

Gemäss den Anforderungen des revidierten RPG hat der Richtplan festzulegen, wie Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt und eine rationelle sowie flächensparende Erschliessung sichergestellt werden (Art. 8a Abs. 1 Bst. b RPG). Zudem sollen Wohn- und Arbeitsplatzgebiete einander zweckmässig zugeordnet und schwergewichtig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind (Art. 3 Abs. 3 Bst. a RPG).

Gemäss dem Planungsgrundsatz in Kapitel S 2.4 *Abstimmung Siedlung und Verkehr* sollen Einzonungen prioritär in Gebieten erfolgen, wo bereits eine gute Erschliessungsgüte mit dem öffentlichen Verkehr vorhanden ist. Für Einzonungen von Wohn-, Misch- und Kernzonen sowie strategischen Arbeitsplatzstandorten muss mindestens die ÖV-Güteklasse D vorhanden sein (plus Buserschliessung mit Halbstundentakt).

Aus Sicht des Bundes stellte sich in der Vorprüfung die Frage, ob die ÖV-Güteklasse D für alle Gebiete genügend ist. Im Vorprüfungsbericht wurde der Kanton beauftragt zu prüfen, ob die Erschliessungsanforderungen nach Raumtypen oder anderen räumlichen Kriterien differenziert werden könnten. Im Vernehmlassungsbericht wird darauf hingewiesen, dass der Kanton St.Gallen daran ist eine Gesamtverkehrsstrategie zu erarbeiten. Dabei wird geprüft, ob die Erschliessungsanforderungen nach Raumtypen oder anderen räumlichen Kriterien differenziert werden können. Die Resultate werden in den 2. Teil der Gesamtüberarbeitung des Richtplans einfliessen. Nach Aussagen des Kantons St.Gallen kommt der 2. Teil der Gesamtüberarbeitung des Richtplans gegen Ende 2018 in die Vernehmlassung.

Der Bund bedauert, dass die Prüfung räumlich differenzierter Erschliessungsanforderungen bei Einzonungen verschoben wird, da es sich dabei um einen wichtigen Inhalt des Siedlungskapitels handelt. Auch in der Stellungnahme des Kantons Zürich wird die ÖV-Güteklasse D als problematisch betrachtet, weil damit negative verkehrliche Auswirkungen für den Kanton Zürich befürchtet werden.

Weiter wurde im Vorprüfungsbericht der Auftrag erteilt, dass die Erschliessungsanforderungen bei Einzonungen auch die Berücksichtigung der Strassenkapazitäten beinhalten müssen. Für den Bund ist es unbefriedigend, dass die Anforderungen nicht ergänzt worden sind. Aus Sicht des ASTRA als Betreiber der Nationalstrassen ist es von grosser Bedeutung, dass insbesondere bei Einzonungen im Bereich von Nationalstrassen die Auswirkungen auf das Nationalstrassennetz inkl. seine Anschlüsse geprüft und berücksichtigt werden.

Auftrag für den zweiten Teil der Gesamtüberarbeitung des kantonalen Richtplans: Der Kanton überprüft aufgrund des Gesamtverkehrskonzepts die Anforderungen an die Erschliessung durch den ÖV bei Einzonungen hinsichtlich Strenge und prüft eine Differenzierung nach Raumtypen. Dabei sind die diesbezüglichen Anforderungen des Kantons Zürich in die Überlegungen miteinzubeziehen. Der Kanton ergänzt die Erschliessungsanforderungen mit der Berücksichtigung der Strassenkapazitäten.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: insbesondere bei Einzonungen im Bereich von Nationalstrassen sind die Auswirkungen auf das Nationalstrassennetz inkl. seine Anschlüsse zu berücksichtigen.

Das Kapitel *S 2.14 Publikumsintensive Nutzungen* wurde abgesehen von redaktionellen Änderungen aus dem bisherigen Richtplan übernommen. Es beinhaltet insbesondere Standortkriterien für publikumsintensive Einrichtungen und entsprechende Positivstandorte, welche vom Bund im Rahmen von früheren Anpassungen bereits genehmigt wurden.

4.3 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung

Gemäss den Anforderungen des revidierten RPG hat der Richtplan im Bereich Siedlung unter anderem festzulegen, wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt und die Siedlungserneuerung gestärkt wird (Art. 8a Abs. 1 Bst. c RPG).

Siedlungsentwicklung nach innen

Im Kapitel *S 2.3 Siedlungsentwicklung nach innen* werden Ziele, Planungsgrundsätze und Massnahmen zur Siedlungsentwicklung nach innen und zur Siedlungserneuerung festgelegt. Die Festlegungen umfassen Vorgaben zur baulichen Verdichtung, Massnahmen zur Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven auf der Grundlage der „Flächenpotentialanalyse“ sowie zur Förderung der Siedlungsqualität (städtebauliche Gesamtprojekte, Freiflächensicherung, Aussenraumgestaltung und Durchgrünung, etc.)

Aus Sicht des Bundes erfüllt der Richtplan die Anforderungen im Bereich Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung mit seinen allgemeinen Grundsätzen. Allerdings sind die Anforderungen für Einzonungen, wonach mindestens die Mediandichte der entsprechenden Zone angestrebt werden muss, nicht sehr ambitioniert. Insbesondere weil die Mediandichte nach Zonenart und Raumtyp unterschieden wird. Der Kanton Zürich findet in seiner Stellungnahme die Dichteanforderungen für Einzonungen zu tief. Der Bund begrüsst die aktive Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton bei der Siedlungsentwicklung nach innen (Beratung, Flächenpotenzialanalyse, etc).

S 2.6 Strategische Arbeitsplatzstandorte

Mit der Festlegung von strategischen Arbeitsplatzstandorten soll die Ansiedlung neuer Unternehmen mit einer grösseren Anzahl von Arbeitsplätzen und einem überdurchschnittlichen Wertschöpfungspotenzial oder grössere Erweiterungen von bestehenden Arbeitsplatzgebieten ermöglicht werden, pro Region 1-3 Standorte.

Die im Richtplan festgelegten Kriterien für die Bezeichnung von strategischen Arbeitsplatzstandorten betreffen u.a. die Aspekte Landschaft und Umwelt, Erschliessung, Arbeitsplatzdichte, Mindestflächen und Verfügbarkeit. Strategische Arbeitsplatzstandorte

sollen vorzugsweise in urbanen Verdichtungsräumen, allenfalls auch in der „Landschaft mit kompakten Siedlungen“ festgelegt werden.

Der Bund forderte im Hinblick auf die Genehmigung der strategischen Arbeitsplatzstandorte (A-Standorte) als Festsetzung einen Nachweis zur erfolgten räumlichen Abstimmung in den Erläuterungen. Der Grundlagenbericht „Strategische Arbeitsplatzstandorte / Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete“, welchen der Kanton am 24. April 2017 nachgereicht hat, enthält ergänzende Erläuterungen zu den Standorten. Die ENHK weist darauf hin, dass sich der Standort STAST Sargans Tiefriet Ost im ISOS-Objekt Sargans befindet.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Die Schutzziele des ISOS-Objekts Sargans sind in der nachgeordneten Planung zu berücksichtigen.

S 2.7 Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete

Das bestehende Richtplankapitel zu den wirtschaftlichen Schwerpunktgebieten wird weitgehend unverändert übernommen. Neu wird der A-Standort Wattwil Bahnhof als Festsetzung aufgenommen. Im Vorprüfungsbericht des Bundes wurden für die Festsetzung des Standorts A12 Wattwil Bahnhof Erläuterungen oder Informationen zur erfolgten räumlichen Abstimmung gefordert. Am 24. April 2017 hat der Kanton den Grundlagenbericht „Strategische Arbeitsplatzstandorte / Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete“ mit ergänzenden Erläuterungen nachgereicht. Die ENHK weist darauf hin, dass sich der Standort Wattwil Bahnhof im ISOS-Objekt befindet.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Die Schutzziele des ISOS-Objekts Wattwil sind in der nachgeordneten Planung zu berücksichtigen.

4.4 Siedlungsgebiet

Gemäss Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a RPG muss der kantonale Richtplan die Grösse und die Lage (Verteilung) des Siedlungsgebiets festlegen. Er muss zudem aufzeigen, wie Erweiterungen regional abgestimmt sind. Das Siedlungsgebiet wird aufgrund planerisch-konzeptioneller Überlegungen für den Richtplanhorizont (rund 25 Jahre) festgelegt.

Festlegung des Siedlungsgebiets

Der Kanton definiert das Siedlungsgebiet im Richtplankapitel *S 2.1 Siedlungsgebiet* wie folgt: Das Siedlungsgebiet umfasst die bestehenden Bauzonen sowie das für die

zukünftige Entwicklung der nächsten 20-25 Jahre vorgesehene Gebiet. Der Bund weist darauf hin, dass im festgelegten Umfang des Siedlungsgebiets nebst den Wohn- Misch- und Kernzonen alle allfälligen Erweiterungen von Arbeitszonen, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen und weiteren Bauzonen enthalten sein müssen.

Umfang des Siedlungsgebiets

Das revidierte RPG und die Ergänzung des Leitfadens Richtplanung verlangen eine verbindliche Festlegung des Gesamtumfangs des Siedlungsgebiets im Richtplan. Gemäss der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung wird je nach Variante die Festlegung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte und oder im Richtplantext verlangt. Der Richtplan St.Gallen erfüllt diese Anforderungen nicht, da aus den verbindlichen Richtplanunterlagen kein Gesamtumfang des Siedlungsgebiets hervorgeht. In der Legende zur Richtplankarte und im Bericht Grundlagen und Erläuterungen (7. Dezember 2016) werden jeweils unterschiedliche Flächenangaben gemacht. Gemäss den Erläuterungen beträgt das Siedlungsgebiet 15'798 ha (in der Richtplankarte bezeichnet) plus 346 ha, die in der Karte noch nicht bezeichnet sind – dies ergibt ein Total von 16'144 ha. Der Bund geht davon aus, dass diese Zahl dem Gesamtumfang des Siedlungsgebiets entspricht, im Gegensatz zur Angabe Siedlungsgebiet total der Legende. Im Schreiben vom 21. September 2017 bestätigt der zuständige Regierungsrat, dass der Umfang des Siedlungsgebiets 16'144 ha beträgt. Der Kanton wird beauftragt, den Gesamtumfang des Siedlungsgebiets bei der nächsten Richtplananpassung in den verbindlichen Teil des Richtplans aufzunehmen.

Das Siedlungsgebiet ist 597 ha (+4 %) grösser als die bestehenden Bauzonenflächen im Umfang von 15'547 ha. Diese Siedlungserweiterungen erscheinen plausibel vor dem Hintergrund des hohen Bevölkerungswachstums auch mit dem BFS-Szenario „mittel“.

Genehmigungsvorbehalt / Auftrag für die nächste Richtplananpassung: Der Bund genehmigt aufgrund des Schreibens des zuständigen Regierungsrates des Kantons St.Gallen vom 21. September 2017 den Gesamtumfang des Siedlungsgebiets des Kantons St.Gallen von 16'144 ha. Der Kanton nimmt den Gesamtumfang des Siedlungsgebiets in den verbindlichen Teil des Richtplans auf.

Räumliche Verteilung des Siedlungsgebiets

Die räumliche Verteilung des Siedlungsgebiets im Kanton ergibt sich aus dem St.Galler Berechnungsmodell resp. dem errechneten Kapazitätsindex pro Gemeinde. Gemäss den Erläuterungen hat dies zur Folge, dass 54 Gemeinden das Siedlungsgebiet (Wohn- und Mischnutzungen) gegenüber den bestehenden Bauzonen vergrössern können. Demgegenüber müssen 17 Gemeinden ihr Siedlungsgebiet verkleinern.

In der Richtplankarte wird das Siedlungsgebiet differenziert nach den Nutzungskategorien Wohn- und Mischnutzungen, Arbeitsnutzungen und sonstige Nutzungen bezeichnet. Bei Gemeinden mit einem zu grossem Siedlungsgebiet (Kapazitätsindex kleiner als – 6 %) wird das Siedlungsgebiet als „provisorisch“ festgelegt. Diese Gemeinden müssen ihre Bauzonen (und ihr Siedlungsgebiet) gemäss den Festlegungen in Kapitel S 2.2 Bauzonendimensionierung verkleinern.

Die Festlegung des Siedlungsgebiets für Arbeitsnutzung südlich von Rickenbach liegt in einem überregionalen Wildtierkorridor. Der Kanton hat sicherzustellen, dass dessen Funktion durch die Erweiterung des Siedlungsgebiets nicht beeinträchtigt wird.

Auftrag für nachgeordnete Planung: Im Rahmen der nachgeordneten Planung ist der Nachweis zu erbringen, dass die Funktion des betroffenen Wildtierkorridors durch die Erweiterung der Arbeitszone nicht beeinträchtigt wird.

Veränderung des Siedlungsgebiets

Im Richtplan sind die Voraussetzungen für (spätere) Veränderungen des Siedlungsgebiets festgelegt. Diese erfordern ausser bei klar definierten Ausnahmen (Einzonungen mit Kompensation im Sinne einer Arrondierung, Erweiterung kommunaler Arbeitsplatzstandorte um max. 5'000 m²) eine ordentliche Richtplananpassung. Bei der Erweiterung von Arbeitsplatzstandorten ist zu beachten, dass der konkrete Bedarf im Rahmen einer regionalen Arbeitszonenbewirtschaftung auszuweisen ist. Damit ist gewährleistet, dass eine Vergrösserung des Siedlungsgebiets oder eine Änderung der Nutzungskategorie nur im Rahmen des Berechnungsmodells möglich ist.

S 2.8 Siedlungsgliedernde Freiräume

Die bestehenden Richtplanfestlegungen werden ergänzt mit dem Auftrag, die siedlungsgliedernden Freiräume im Zusammenhang mit der Gesamtüberarbeitung des Richtplans, Teil Natur und Landschaft, zu überprüfen. Der Bund ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Siedlungsgebiet und Fruchtfolgeflächen

Innerhalb des im Richtplan festgelegten Siedlungsgebiets sind im Richtplanentwurf keine FFF bezeichnet. Der Bund erachtet dieses Vorgehen als zulässig, soweit das Siedlungsgebiet in der Richtplankarte räumlich konkret und abschliessend festgelegt ist (Variante A gemäss Ergänzung des Leitfadens Richtplanung vom März 2014) und eine stufengerechte Interessenabwägung, auch unter dem Aspekt FFF, vorgenommen wurde. Innerhalb des Siedlungsgebiets sind aber weiterhin Flächen mit FFF-Qualität vorhanden, auch wenn sie im Richtplan nicht mehr als solche ausgewiesen sind. Im

Falle einer Einzonung solcher Flächen ist noch eine abschliessende Interessenabwägung vorzunehmen, die den Anforderungen des neuen Artikels 30 Absatz 1^{bis} RPV zu den Fruchtfolgeflächen genügt. Da die FFF-Qualität der Flächen bis zu einer Einzonung und Überbauung weiterhin vorhanden ist, müssen die betroffenen Flächen im Inventar der Fruchtfolgeflächen verbleiben, auch wenn sie in der Richtplankarte nicht als Fruchtfolgeflächen ausgewiesen sind.

Die Festlegungen im Richtplan zum Siedlungsgebiet und zu den Bauzonen müssen sicherstellen, dass der im Sachplan FFF festgelegte Mindestumfang (12'500 ha) eingehalten wird. Gemäss den Unterlagen des Kantons St.Gallen verfügt der Kanton über einen Bestand von 13'684 ha FFF. Das ARE hat die Geodaten geprüft und als nachvollziehbar empfunden. Der Kanton beschränkt seinen Verbrauch an FFF gemäss dem gültigen Koordinationsblatt FFF auf maximal 12 ha jährlich. Mit diesem geltenden Mechanismus und den Vorgaben des revidierten RPG sollte der Mindestumfang FFF auch weiterhin gesichert werden können. Allerdings weist der Bund den Kanton darauf hin, dass das Koordinationsblatt FFF im Teil 2 der Gesamtüberarbeitung des Richtplans an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben (insbesondere Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV) und aufgrund der Vollzugshilfe 2006 des ARE angepasst werden muss. Im Zusammenhang mit letzterer sind beispielsweise die Aussagen zur Rückführbarkeit der FFF anzupassen.

4.5 Sicherstellung der Bauzonendimensionierung (Kap. S 2.2)

Gemäss Art. 15 und Art. 8a Abs. 1 Bst. d RPG berechnet der Kanton mittels der Vorgaben der Technischen Richtlinien Bauzonen (TRB) die Auslastung und die Kapazität seiner Wohn-, Misch- und Zentrumszonen im Hinblick auf die erwartete Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung der nächsten 15 Jahre und stellt die korrekte Bauzonendimensionierung mit entsprechenden Vorgaben im Richtplan sicher.

Kapazität und Auslastung gemäss den Technischen Richtlinien Bauzonen (TRB)

Der Kanton hat die Bauzonenauslastung gestützt auf die TRB und das Berechnungstool des Bundes für den Zeitraum 2017 bis 2032 bestimmt. Gemäss seinen Berechnungsgrundlagen (Excel) lastet er seine aktuellen Bauzonen in 15 Jahren voraussichtlich zu 103.0 % aus (Auslastung gemäss TRB).

Das ARE hat die Berechnung plausibilisiert. Die Unterlagen des Kantons sind aussagekräftig, die Berechnungen sind nachvollziehbar und plausibel.

Sicherstellung der Bauzonendimensionierung im Richtplan

Kantone mit einer Auslastung von über 100 % haben die Möglichkeit, ihre Bauzonen entsprechend ihrer Auslastung massvoll zu erweitern. Im Richtplan muss festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen eingezont werden darf. Dabei ist sicherzustellen, dass die kantonale Bauzonenauslastung nicht unter 100% sinkt und die Entwicklung mit der kantonalen Raumentwicklungsstrategie übereinstimmt.

Im Richtplankapitel *S 2.2 Bauzonendimensionierung* werden Festlegungen zur Berechnung der Bauzonengrösse je Gemeinde, Voraussetzungen für Einzonungen und Umzonungen sowie zum Umgang mit überdimensionierten Bauzonen getroffen.

Voraussetzungen für Einzonungen

Die im Richtplan festgelegten Kriterien und Voraussetzungen für Einzonungen wie Berücksichtigung der Innenentwicklungspotenziale und Verfügbarkeit sind aus Bundes-sicht zweckmässig. Betreffend den Anforderungen an die ÖV-Erschliessung wird auf den Auftrag in Kapitel 4.2 Abstimmung Siedlung und Verkehr verwiesen.

Der Kanton hat den Hinweis des Bundes aus dem Vorprüfungsbericht, dass die Bestimmungen von Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV für alle Einzonungen auf FFF gelten wurde mit einem Verweis aufgenommen.

Weil bei den Voraussetzungen für die Umzonung von Arbeits- in Wohn- und Mischzonen im Gegensatz zu Neueinzonungen keine quantitative Dichtevorgabe formuliert wurde, formulierte der Bund in der Vorprüfung den Auftrag, dass der Kanton die Aufnahme von konkreten Mindestdichten bei Umzonungen, zumindest für den Perimeter der Agglomeration St.Gallen / Arbon-Rorschach, prüfen soll. Gemäss dem Vernehmlassungsbericht verzichtet der Kanton auf Mindestdichten für Umzonungen, da die jeweiligen lokalen Rahmenbedingungen entscheidend für die richtige Dichte sind. Zudem sollen Mindestdichten in spezifischen Agglomerationsperimetern in den jeweiligen Koordinationsblättern behördenverbindlich verankert werden. So sind auch die Mindestdichten des Agglomerationsprogramms St.Gallen / Arbon-Rorschach der 1. Generation im entsprechenden Koordinationsblatt behördenverbindlich festgelegt worden und gelten bis heute. Für den Bund sind diese Ausführungen nachvollziehbar.

Überprüfung der Bauzonen und Rückzonungen

Gemeinden, die gemäss kantonaler Berechnungsmethode einen Kapazitätsindex kleiner als -6 % und eine auszuzonende Fläche von grösser als 0.5 ha haben, müssen laut Richtplanauftrag einen Auszonungsprozess starten. Gemäss Richtplantext sind dies 13 Gemeinden. Der Richtplan legt dazu verbindliche Fristen fest, was seitens Bund begrüsst wird. Für die Rückzonungen wird für die betroffenen Gemeinden der

Zeithorizont für das Siedlungsgebiet von 25 Jahren herangezogen, was vor dem Hintergrund der genügenden gesamtkantonalen Auslastung nachvollziehbar ist. Der Kanton wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Dimensionierung der Bauzonen und insbesondere für Einzonungen der 15-jährige Bedarf massgebend ist (Art. 15 Abs. 1 RPG).

Arbeitszonen und regionale Arbeitszonenbewirtschaftung

Das Ziel der regionalen Arbeitszonenbewirtschaftung ist es, aus einer übergeordneten, regionalen Sicht die Nutzung der Arbeitszonen im Sinn der haushälterischen und zweckmässigen Bodennutzung laufend zu optimieren. Im Kapitel *S 2.5 Arbeitszonenbewirtschaftung* werden die Vorgaben und Elemente der regionalen Arbeitszonenbewirtschaftung festgelegt. Diese umfassen neben dem Führen einer Übersicht über die potenziellen und verfügbaren Flächen unter anderem die Initiierung von Arealentwicklungsprozessen und Pilotprojekten im Bereich des Flächenmanagements. Von zentraler Bedeutung sind die wirtschaftlichen Schwerpunktgebiete und Strategischen Arbeitsplatzstandorte. Als zuständige Stellen für die Arbeitszonenbewirtschaftung werden das Amt für Wirtschaft und Arbeit und das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation bezeichnet.

Der Kanton verfügt damit über ausreichende Richtplanfestlegungen im Bereich regionale Arbeitszonenbewirtschaftung. Ob diese Festlegungen entsprechend umgesetzt werden, ist bei der Genehmigung neu ausgeschiedener Arbeitszonen zu prüfen (Art. 30a Abs. 2 RPV).

Monitoring und Controlling

Im Kapitel Monitoring und Controlling wird festgelegt, dass der Kanton im Vierjahresrhythmus ein Monitoring und Controlling insbesondere zu den Kennwerten Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung, Bauzonenstatistik, kantonale Auslastung gemäss TRB sowie Einwohnerdichten durchführt.

Zudem wird im Richtplan festgelegt, wann ein Handlungsbedarf für eine Richtplananpassung besteht. Erst wenn die tatsächliche Entwicklung der Bevölkerung von den im Richtplan getroffenen Annahmen in einem bestimmten Ausmass abweicht, müssen die

Bevölkerungs- und Beschäftigtenziele sowie die Siedlungs- und Bauzonendimensionierung im Richtplan angepasst werden.

Mit diesen Festlegungen verfügt der Kanton St.Gallen über gute Grundlagen für ein wirkungsvolles Monitoring und Controlling und für die vierjährige Berichterstattung an den Bund.

4.6 Fazit bezüglich Genehmigung nach Art. 38a Abs. 2 RPG

Der Bund beurteilt die im vorliegenden Richtplan umgesetzte Siedlungsstrategie des Kantons insgesamt als geeignet, um die Anforderungen des revidierten RPG an die Siedlungsentwicklung nach innen zu erfüllen. Die mit der Richtplananpassung getroffenen Festlegungen und Massnahmen greifen alle Punkte der Revision auf. Der Bund begrüsst insbesondere das überzeugende kantonale Raumkonzept, das als strategisch-räumlicher Rahmen für alle Richtplaninhalte dient. Die Richtplanfestlegungen in den Bereichen Abstimmung Siedlung und Verkehr, Siedlungsentwicklung nach innen sowie zum Siedlungsgebiet und zur Bauzonendimensionierung sind zweckmässig. Allerdings sind die Erschliessungsanforderungen an den ÖV bei Einzonungen im zweiten Teil der Gesamtrevision des Richtplans zu überarbeiten. Unter Vorbehalt der im vorliegenden Prüfungsbericht enthaltenen Aufträge für die Weiterentwicklung des Richtplans, insbesondere der verbindlichen Aufnahme eines Gesamtumfangs des Siedlungsgebiets, kann der Richtplan des Kantons St.Gallen im Sinne von Art. 38a Abst. 2 RPG genehmigt werden. Der Kanton ist damit von den Übergangsbestimmungen befreit.

5 Weitere Anpassungen

5.11 Schützenswerte Ortsbilder (Kap. S 2.9)

Neben einer redaktionellen Kürzung im Beschreibungsteil wird den Gemeinden eine klare Frist erteilt, um den Schutz der Ortsbilder von nationaler und kantonaler Bedeutung mittels Massnahmen der Ortsplanung sicherzustellen. Der Bund hat diesbezüglich keine Bemerkungen. Das UVEK hat am 3. Februar 2017 die Richtplananpassung 2015, welche den Ortsbildschutz und Solaranlagen beinhaltet, bereits genehmigt.

5.12 Schützenswerte Industriebauten (Kap. S 2.10)

In der Richtplananpassung 2015, welche vom UVEK am 3. Februar 2017 genehmigt wurde, beinhaltet ebenfalls eine Ergänzung zu Industriedenkmälern von kantonaler Bedeutung und Solaranlagen. Zum übrigen Teil des Koordinationsblatts hat der Bund keine Bemerkungen.

5.13 Schützenswerte archäologische Fundstellen (Kap. S 2.11)

Aus Bundessicht ergeben sich zu diesem neu in den Richtplan aufgenommenen Koordinationsblatt keine Bemerkungen.

5.14 Öffentliche Bauten und Anlagen (Kap. S 2.12)

Aus Bundessicht ergeben sich zu diesem neu in den Richtplan aufgenommenen Koordinationsblatt keine Bemerkungen.

5.15 Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen (Kap. S 2.13)

Gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG bedürfen Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan. Mit dem neuen Koordinationsblatt S 2.13 *Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen* werden aus Sicht Kanton eine allgemeine Definition solcher Vorhaben formuliert und generelle Vorgaben für die Planung solcher Vorhaben festgelegt. Im bestehenden Richtplan gibt es für verschiedene Vorhabentypen (u.a. Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete, Publikumsintensive Einrichtungen, etc.) bereits Koordinationsblätter.

5.16 Durchgangs- und Standplätze für Fahrende (Kap. S 2.15)

Das bestehende Koordinationsblatt S 2.15 *Durchgangs- und Standplätze für Fahrende* erfährt eine inhaltliche Aktualisierung. Im Vergleich zum Entwurf zur Vorprüfung wurde der langfristige Durchgangsort Gossau gestrichen und es verbleibt nur noch der Standort Thal. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hält in seiner Stellungnahme fest,

dass aus seiner Sicht ein einziger Durchgangsplatz für den Kanton St.Gallen als ungenügend erachtet wird. Aus Sicht des Bundes ist es nachvollziehbar, dass der Standort Gossau gestrichen wird, da das Stadtparlament von Gossau den nötigen Teilzonenplan abgelehnt hat. Weiter wird im Koordinationsblatt festgehalten, dass in den Regionen, in denen noch keine langfristigen Durchgangsplätze feststehen, die Standortsuche weitergeführt wird. Deshalb kann aus Sicht des Bundes diesen Richtplanfestlegungen zugestimmt werden.

5.17 Weiler, Streusiedlungsgebiete, Landschaftsprägende Bauten

Für die Koordinationsblätter *Weiler (S 2.16)*, *Streusiedlungsgebiete (S 2.17)* und *Landschaftsprägende Bauten (S 2.18)* wurden im Vorprüfungsbericht vom 5. September 2016 Aufträge für die Überarbeitung formuliert, welche für die Genehmigung notwendige Änderungen und Präzisierungen forderten.

Im Vernehmlassungsbericht vom 17. Januar 2017 nimmt der Kanton zu den drei Koordinationsblättern wie folgt Stellung: „Das Koordinationsblatt wird im Rahmen der Richtplan-Anpassung 18 überprüft und dabei wird die Bewilligungspraxis dargelegt.“

Die Prüfung und Genehmigung der Koordinationsblätter *Weiler (S 2.16)*, *Streusiedlungsgebiete (S 2.17)* und *landschaftsprägende Bauten (S 2.18)* wird dementsprechend später, nach erfolgter Anpassung durch den Kanton, in einem separaten Verfahren erfolgen. Dabei sind die vom Bund im Vorprüfungsbericht vom 5. September 2016 formulierten Aufträge zu berücksichtigen.

<p>Genehmigungsvorbehalt: Die Prüfung und Genehmigung der dann zumal angepassten Koordinationsblätter S 2.16 Weiler, S 2.17 Streusiedlungsgebiete und S 2.18 Landschaftsprägende Bauten erfolgen im Rahmen der Prüfung der nächsten Richtplananpassung.</p>
--

6 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK zuhanden des Bundesrates folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 18. Oktober 2017 wird die Gesamtüberarbeitung Teil 1 Siedlung des kantonalen Richtplans des Kantons St.Gallen unter Vorbehalt von Ziffer 2 - 6 genehmigt.
2. Die Prüfung der *Koordinationsblätter S 2.16 (Weiler), S 2.17 (Streusiedlungsgebiete)* und *S 2.18 (Landschaftsprägende Bauten)* erfolgt im Rahmen der Prüfung der nächsten Richtplananpassung.
3. Der Richtplan wird unter der Annahme, dass die räumliche Verteilung der Beschäftigtenentwicklung im gleichen Verhältnis wie die Verteilung des Bevölkerungswachstums stattfinden soll, genehmigt.
4. Der Gesamtumfang des Siedlungsgebiets des Kantons St.Gallen von 16'144 ha wird aufgrund des Schreibens des Regierungsrates vom 21. September 2017 genehmigt. Der Kanton nimmt den Gesamtumfang des Siedlungsgebiets in den verbindlichen Teil des Richtplans auf.
5. Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen der nächsten Richtplananpassung:
 - a. Im Richtplantext verbindlich klarzustellen, dass es sich beim Raumkonzept um einen behördenverbindlichen Teil des kantonalen Richtplans handelt.
 - b. Eine Aussage zur Verteilung der Beschäftigtenentwicklung in das Kapitel Raumkonzept des Richtplans zu integrieren.
 - c. Den Gesamtumfang des Siedlungsgebiets in den verbindlichen Teil des Richtplans aufzunehmen.
6. Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen des zweiten Teils der Gesamtüberarbeitung des Richtplans:
 - a. Aufgrund des Gesamtverkehrskonzepts die Anforderungen an die Erschliessung durch den ÖV bei Einzonungen hinsichtlich Strenge und einer Differenzierung nach Raumtypen zu prüfen und die diesbezüglichen Anforderungen des Kantons Zürich in die Überlegungen miteinzubeziehen. Bei

den Erschliessungsanforderungen im Koordinationsblatt S 2.4 und S 2.6
sind auch die Strassenkapazitäten zu berücksichtigen.

Dieser Beschluss stellt eine Genehmigung im Sinne von Artikel 38 a Absatz 2 des
Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) dar. Artikel 38 a Absätze 2
und 3 RPG kommen daher im Kanton St.Gallen nicht mehr zur Anwendung.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin

Dr. Maria Lezzi